

Erheben und Aufbewahren von Nutzerdaten aus rechtlicher Perspektive

Prof. Dr. Michael Scholz

33. Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive
26. – 28. November 2025, Mühlhausen/Thüringen



Fachhochschule Potsdam
University of
Applied Sciences

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)
- (Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017)
- Landesdatenschutzgesetze
(z. B. Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018)

Anwendungsbereich

Erwägungsgrund 14: [Keine Anwendung auf juristische Personen]

¹Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten **natürlicher Personen** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten. ²Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.

1. Erhebung von Benutzerdaten

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre ***Einwilligung*** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die ***Erfüllung eines Vertrags***, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer ***rechtlichen Verpflichtung*** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 (Forts.)

- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die ***Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt***, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur ***Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen*** oder eines Dritten ***erforderlich***, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Erfüllung rechtlicher Pflichten

Erwägungsgrund 45, Satz 1 und 2

Erfolgt die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine ***Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats*** bestehen. Mit dieser Verordnung wird nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz verlangt. (...)

→ Archivgesetze, aber auch Benutzungsordnungen und Archivsatzungen sind eine solche rechtliche Grundlage.

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 Abs. 1

(1) Personenbezogene Daten müssen

(...)

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (...) („**Zweckbindung**“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß beschränkt** sein („**Datenminimierung**“); (...)

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange ermöglicht**, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist; (...) („**Speicherbegrenzung**“)

Nationale Vorschriften

Art. 6 Abs. 2

Die **Mitgliedstaaten** können **spezifischere Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e **beibehalten oder einführen**, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen (...)

→ Benutzungsordnungen können solche spezifischeren Bestimmungen sein.

Nationale Vorschriften

Art. 6 Abs. 3

(...) Der **Zweck der Verarbeitung** muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder (...) für die Erfüllung einer Aufgabe **erforderlich** sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann **spezifische Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche **allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** durch den Verantwortlichen gelten, welche **Arten von Daten** verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher **Zweckbindung** sie unterliegen, **wie lange sie gespeichert werden dürfen** und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen (...)

Umsetzung im Thüringer Datenschutzgesetz

§ 16 Abs. 1 ThürDSG

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe **erforderlich** ist oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Erfurt (Archivsatzung) vom 24. August 2005

§ 3 Abs. 2

Die Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss **genaue Angaben zur Person des Benutzers** und über **Zweck, Thema und Stoffkreis der Forschung** sowie gegebenenfalls über den **Auftraggeber** enthalten. Die Angaben sind auf Verlangen durch entsprechende Dokumente zu belegen. Die Leitung des Stadtarchivs kann den Nachweis des behaupteten wissenschaftlichen Charakters des Benutzungszweckes verlangen.

Ist der Grundsatz der Zweckbindung erfüllt?

Ist der Grundsatz der Datenminimierung erfüllt?

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung) der Stadt Eisenach vom 24.04.1998

§ 6 Abs. 1

Im Benutzungsantrag ist folgendes anzugeben:

1. **Name, Vorname und Anschrift** des Antragstellers,
2. Name und Anschrift des **Auftraggebers**, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt,
3. **Benutzungszweck** (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung; bei wissenschaftlicher Benutzung ist die Art der wissenschaftlichen Arbeit anzugeben,
4. Art der vorgesehenen **Veröffentlichung**

Ist der Grundsatz der Zweckbindung erfüllt?

Ist der Grundsatz der Datenminimierung erfüllt?

Anlage 1

**Antrag auf Benutzungsgenehmigung für das Kreisarchiv des
Landkreises [REDACTED]**

Name: Vorname:

Beruf: Staatsangehörigkeit:

PA-/Pass-Nr.: Telefon:.....

Anschrift:
.....
.....

Arbeitsthema:
.....
.....

Zweck der Benutzung:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | <input type="checkbox"/> amtlich | <input type="checkbox"/> wissenschaftlich |
| | <input type="checkbox"/> privat | <input type="checkbox"/> gewerblich/beruflich |
| 2. | <input type="checkbox"/> Wahrung öffentlicher Rechte | <input type="checkbox"/> Genealogie |
| | <input type="checkbox"/> Wahrung persönlicher Rechte | <input type="checkbox"/> Dissertation |
| | <input type="checkbox"/> Hochschulprüfungsarbeit | <input type="checkbox"/> Habilitation |
| | <input type="checkbox"/> Forschung/Edition | <input type="checkbox"/> Heimatkunde/Ortschronik |
| | <input type="checkbox"/> Publizistik(Presse/Medien) | <input type="checkbox"/> Schülerarbeit |

Auftraggeber:.....

Ort einer geplanten Veröffentlichung (ggf. Reihe oder Zeitschriftenartikel):.....

Thüringer Verordnung über die Benutzung des Landesarchivs vom 26. Februar 1993

§ 2 Benutzerantrag

(2) Im Benutzungsantrag (Anlage) werden folgende Daten erhoben:

1. **Name, Vorname und Anschrift** des Antragstellers,
2. Name und Anschrift des **Auftraggebers**, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,
3. **Benutzungszweck** (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung; bei wissenschaftlicher Benutzung ist die Art der wissenschaftlichen Arbeit anzugeben (**Forschungsthema**),
4. Art der vorgesehenen **Veröffentlichung**. (...)

(8) Die personenbezogenen Angaben des Benutzungsantrages und die Informationen über die Benutzung werden **ausschließlich für dienstliche Zwecke gespeichert** und **nach Ablauf der jeweiligen behördlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet oder gelöscht**.

Ist der Grundsatz der Speicherbegrenzung erfüllt?



Fachhochschule Potsdam
University of
Applied Sciences

Vorschlag für eine DSGVO-konforme Formulierung in der Benutzungsordnung eines öffentlichen Archivs

„Das Archiv darf die in Absatz [...] genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt nicht. Nach Ablauf des [??] auf das Ende der Benutzung folgenden Kalenderjahres werden die jeweiligen Daten gelöscht, es sei denn, die jeweilige Sachlage lässt erkennen, dass der Benutzungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist.“

Einwilligung

Eine Einwilligung könnte angebracht sein für:

- Bestellung eines Newsletters
- Erhalt von allgemeinen Informationen des Archivs über einen Mailverteiler oder soziale Netzwerke
- Weitergabe von Benutzerdaten an andere Personen mit gleichem Forschungsthema

2. Die Datenschutzerklärung

Informationspflicht gegenüber Benutzer/innen

Art. 13 Abs. 1

Werden personenbezogene Daten **bei der betroffenen Person** erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des **Verantwortlichen** (...);
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**;
- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (...)

Informationspflicht gegenüber Benutzer/innen

Art. 13 Abs. 2

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung (...):

- a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden (...);
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft (...) sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) (...) [ggf.] das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die **Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist**, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte (...)

**Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO; Verordnung [EU] 2016/679 vom 27. April 2016)**

Das Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden erhebt Daten zu Ihrer Person auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG).

Durch die Kontaktaufnahme mit dem Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden erteilen Sie diesem die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten.

Sie haben das Recht,

- Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen (Artikel 21 DS-GVO);
- beim Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei deren Unrichtigkeit eine Berichtigung oder bei unzulässiger Speicherung die Löschung der Daten zu fordern (Artikel 15 bis 17 DS-GVO);
- sich ggf. beim Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zu beschweren (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d DS-GVO).

Pflichtinformationen nach Artikel 13 DS-GVO:

Datenverarbeiter

Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden

Leiterin: Ute Simon

Mitarbeiter: Julia Becker, Sandra Gedig

Postanschrift: Schlossküchenweg 15, 98574 Schmalkalden, Tel. 03683 / 60 40 39.

Email: stadtarchiv@schmalkalden.de

Datenschutzbeauftragter

Matthias Dick

Hochschule Schmalkalden

Fakultät Wirtschaftsrecht

Blechhammer Haus D

98574 Schmalkalden

E-Mail: m.dick@hs-sm.de

Art, Quelle und Zweck der Datenerhebung

Die dem Archiv übermittelten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens im Rahmen der Archivbenutzung verarbeitet. Die im Antrag auf Benutzungsgenehmigung erhobenen Daten werden zum Zweck der Bereitstellung und Nutzung von Archivgut verwaltet.

Speicherdauer

Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung und alle weiteren Unterlagen, die im Rahmen der Nutzung von Archivgut entstehen, werden nach Ablauf der jeweiligen behördlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet bzw. gelöscht.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e DS-GVO
- §§ 7 und 16 ThürArchivG i. V. m. § 2 Thüringer Archiv-Benutzungsordnung
- Archivsatzung des Stadt- und Kreisarchivs Schmalkalden

Ausnahmen von der Informationspflicht

Erwägungsgrund 62

¹Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person **die Information bereits hat**, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person **als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist**. ²Letzteres könnte insbesondere bei Verarbeitungen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der Fall sein. ³Als Anhaltspunkte sollten dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien in Betracht gezogen werden.

Fazit

- Archive dürfen personenbezogene Daten erheben, die zur Umsetzung des gesetzlich geregelten Rechts auf Benutzung erforderlich sind. Eine gesonderte Einwilligung der Benutzenden ist dazu nicht erforderlich.
- Die Datenerhebung ist in einer Benutzungsordnung zu regeln.
- Die Daten sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken („Datenminimierung“) und dürfen nur für die in der Benutzungsordnung genannten Zwecke verwendet werden („Zweckbindung“).
- Eine Löschungsfrist ist festzulegen („Speicherbeschränkung“).
- Sollen Nutzungsdaten für andere Zwecke verwendet werden (z.B. Öffentlichkeitsarbeit), ist eine Einwilligung notwendig.

Fazit (2)

- Mit dem Nutzungsantrag ist eine Information zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorzulegen, die wesentliche Bestimmungen der Rechtsgrundlage zusammenfasst und Verantwortliche für die Datenverarbeitung benennt.
- Auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde ist hinzuweisen.